SATZUNG DER GEMEINDE KIEBITZREIHE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „Schulstraße 33 - 35“

Für das Gebiet:

südlich der Schulstraße (K 34),
östlich der Bebauung Schulstraße Nr. 39,
westlich der Bebauung Schulstraße Nr. 31 und
rückwärtiger Grundstücksflächen Kirchenstraße,
nördlich der offenen Landschaft,
einschließlich eines Straßenabschnitts der Schulstraße (K 34)

TEIL A : PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

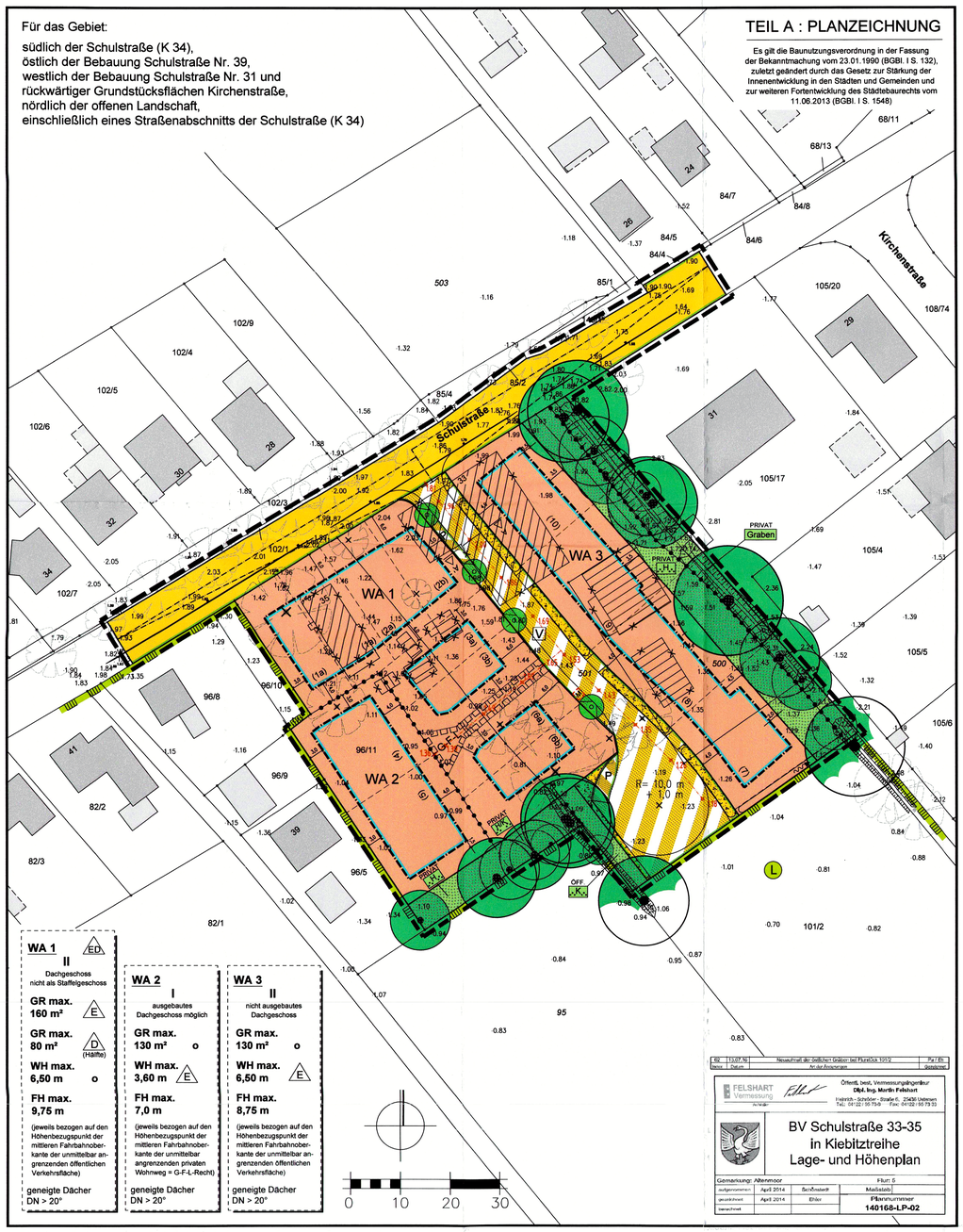

WA 1	WA 2	WA 3
II	I	II
Dachgeschoss nicht als Staffelgeschoss	ausgebautes Dachgeschoss möglich	nicht ausgebautes Dachgeschoss
GR max. 160 m² (E)	GR max. 130 m² o	GR max. 130 m² o
GR max. 80 m² (D (Hälfte))	WH max. 3,60 m (E)	WH max. 6,50 m (E)
WH max. 6,50 m o	FH max. 7,0 m	FH max. 8,75 m
FH max. 9,75 m	(jeweils bezogen auf den Höhenbezugspunkt der mittleren Fahrbahnoberkante der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche)	(jeweils bezogen auf den Höhenbezugspunkt der mittleren Fahrbahnoberkante der unmittelbar angrenzenden privaten Wohnweg = G-F-L-Recht)
(jeweils bezogen auf den Höhenbezugspunkt der mittleren Fahrbahnoberkante der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche)	geneigte Dächer DN > 20°	geneigte Dächer DN > 20°
geneigte Dächer DN > 20°		geneigte Dächer DN > 20°

Rd.	13.07.16	Neuanfrage der Gebäuden Grätzen bei Flurstück 101/2	Pa / Bh
Änd.	Datum	Art der Änderungen	Gezeichnet

FELSHART Vermessung

Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Martin Felshart
Friedrich – Schröder – Straße 6, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 95 79-0 – Fax: 04122 / 95 79 33

BV Schulstraße 33-35
in Kiebitzreihe
Lage- und Höhenplan

Gemarkung: Altenmoor		Flur: 5	
aufgenommen: April 2014	Schönfeldt	Maßstab:	
gezeichnet: April 2014	Ehlert	Planumummer	
berechnet:		140168-LP-02	

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Plan-zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art und Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WA	Allgemeines Wohngebiet (s. Teil B - Text Ziffer I., 1.1 + 1.2)	§ 4 BauNVO
z. B. GR max. 130 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR max.) mit Flächenangabe (s. Eintragung in der Nutzungsschablone / Planzeichnung)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
pro D (Hälfte)	Höchstzulässige Grundfläche (GR max.) mit Bezug auf die Bauweise	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO
z. B. WH max. 3,80 m	Höchstzulässige Wandhöhe (= Traufhöhe) (Bezugspunkt s. Eintragung in der Planzeichnung / Nutzungsschablone und s. Teil B - Text Ziffer I. 5.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z. B. FH max. 7,00 m	Höchstzulässige Gebäudehöhe (= Firsthöhe) (Bezugspunkt s. Eintragung in der Planzeichnung / Nutzungsschablone und s. Teil B - Text Ziffer I. 5.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (s. Teil B - Text Ziffer II., 4.)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
z. B. —153—	Höhenbezug und -angabe zur mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrsflächen (lt. Erschließungsplanung)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bauweise / Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I, 6.)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I, 6.)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
DN > 20°	Dachneigung z. B. mit Mindestmaß (s. Teil B - Text, Ziffer II., 2.1 bis 2.3)	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO
	Verkehr	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegleitgrün = Versickerungsmulde	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze (s. Teil B - Text, Ziffer I, 8.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
M	Abfallbehälterstandort (zugunsten der geplanten Grundstücke 4 und 5)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Grünordnung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB**
PRIVAT	Grünflächen, privat und öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
ÖFFENTLICH	Zweckbestimmungen:	
K	„Knickschutzstreifen" (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
H	„Hausgarten" mit Gehölzschutz (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Graben	„Graben" (mit Notüberlauffunktion) (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	das Orts- und Landschaftsbild prägende Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I, 9.2 + 9.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume und Sträucher auf Knickwall zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches mit Einwirkungen auf das Plangebiet	
	Sonstige Planzeichen	
G-F-L	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger der geplanten Grundstücke 4 und 5 und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (s. Teil B - Text, Ziffer I, 3.1 bis 3.3)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
M	Abfallbehälterstandort (zugunsten der geplanten Grundstücke 4 und 5)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
z. B. WA 2	Bezeichnung der Teilgebiete	
z. B. (5)	Nummerierung der in Aussicht genommenen Baugrundstücke	
z. B. 3,0	Bemaßung in m	
	II. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende bauliche Anlagen	
	mit Realisierung des Bebauungsplanes zukünftig fortfallende Einzelbäume	
96/9	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken	
	Böschung, Versickerungsmulde	
	Mulde auf privatem Grundstück (7) als Notüberlauf zum Graben am östlichen Plangebietsrand	

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

	Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches
z. B. 1.04	vorhandener Höhenpunkt über NN
	Sichtdreieck
A A'	Schnittführung Straßenprofil
	III. Nachrichtliche Übernahmen
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts — § 12ff LNatSchG
L	Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor" lt. Kreisverordnung vom 21.07.1982 — § 15 LNatSchG
	Knick — § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - unzulässig.

1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

2.1 Die zu den öffentlichen Verkehrsflächen des Plangebietes bzw. zur Hauseingangsseite liegende Baugrenze dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, Eingangsüberdachung usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden.

2.2 Auf dem geplanten Grundstück (7) darf bis auf 2,0 m an die nordöstliche Grenze der privaten Grünfläche heran gebaut werden. Die Belange des Baumschutzes sind in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

2.3 Die Errichtung von Terrassen als bauliche Anlagen ist im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper auch außerhalb der überbaubaren Flächen unter Berücksichtigung von Ziffer I., 4. zulässig.

3. Ausnahmen von der zulässigen Grundfläche von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

3.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) darf abweichend von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltende „50%-Regelung" die grundstücksbezogen festgesetzte höchstzulässige Grundfläche für
- Haus 5 um 100 m²
- Haus 6a um 65 m²
- Haus 6b um 80 m²
- Haus 7 um 130 m²

überschritten werden.

3.2 Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche (G-F-L Recht) ist nicht auf die festgesetzte Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO der zugeordneten geplanten Grundstücke (4) und (5) anzurechnen.

3.3 Neben dem unter Ziffer 3.1 festgesetzten Maß der baulichen Nutzung ist zusätzlich eine Fläche von bis zu 40 m² für versiegelte gärtnerische Gestaltungsflächen, wie z. B. Wäscheplatz, Hof, Hauszugang, Wege o. ä. je geplantem Wohnbaugrundstück innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) grundsätzlich, aber ausschließlich für die vorgenannte Nutzung zulässig.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

Das teilgebietsbezogen festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (s. Nutzungsschablonen in der Planzeichnung - Teil A) darf für alle geplanten Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ausschließlich nur für Terrassen einschließlich Stützmauern als bauliche Anlagen, sofern erforderlich, ausnahmsweise pro Wohnbaugrundstück als Einzelhaus um bis zu maximal 20 m² und je Doppelhaushälfte ebenfalls um bis zu maximal 20 m² überschritten werden.

Wohngebäudebezogene Terrassen können auch in Teilen (1/3 der zulässigen Grundfläche) außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

5. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die Teilgebiete festgesetzte maximale First- und Wandhöhe ist jeweils die planzeichnerisch in den Straßen- und Wegeflächen festgesetzte Höhenangabe der mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrs- und Wegeflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes bzw. der angrenzenden privaten Wohnwegerschließung (G-F-L-Recht).

6. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bei Realisierung einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude und bei Realisierung einer Doppelhausbebauung maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte zulässig.

7. Abgrabungen und Aufschüttungen / Höhenangleichungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks-(teil-)flächen an die öffentliche bzw. private Erschließungsfläche, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben stehen und aus entwässerungs- bzw. erschließungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen nicht auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung anzurechnen und auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig sind.

8. Öffentliche Parkplätze / Baumpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 25 BauGB)

Die Lage der planzeichnerisch festgesetzten Parkplätze mit Baumpflanzungen kann aufgrund zu beachtender verkehrstechnischer Aspekte bzw. aufgrund von notwendigen Grundstückszufahrten innerhalb des „Verkehrsberuhigten Bereiches" (Spielstraße)" verschoben werden.

STRASSENREGELQUERSCHNITT
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

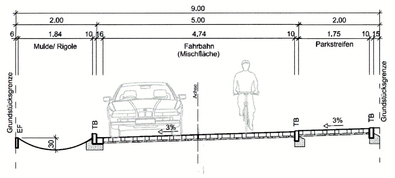

Verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße")

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i. V .m. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

9.1 Zum nachhaltigen Schutz, Erhalt und Entwicklung der innerhalb des Plangeltungsbereiches entlang der östlichen und südlichen Plangebietsränder vorhandenen Großbäume und des Knickabschnitts sind innerhalb der privaten und öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Hausgarten mit Gehölzschutz", „Graben" und „Knickschutz"
- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Terrassen,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

unzulässig.

9.2 Für den im Süden mit Erhaltungsgebot festgesetzten und vorhandenen Knickabschnitt wird abweichend von einer Regelpflegemaßnahme festgesetzt, dass die innerhalb des Knicks planzeichnerisch festgesetzten Einzelbäume nunmehr als Einzelbäume zu erhalten und fachgerecht zu pflegen sind.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

9.3 Im Kronentraufbereich der mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume sind bauliche und sonstige Maßnahmen nur so auszuführen, dass keine nachhaltigen Schädigungen dieser Bäume zu erwarten sind.

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE
(DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

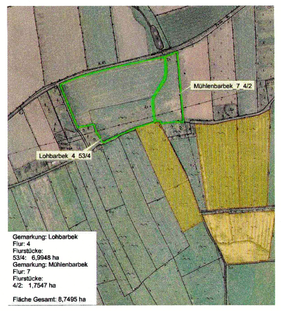

10. Oberflächenentwässerung / Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes auf den privaten Grundstücksflächen sowie deren Zufahrten / privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen / privaten Verkehrsflächen zu versickern. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der Verkehrsflächen schadlos zur Versickerung zu bringen. Über das geplante Grundstück (7) besteht für die öffentlichen Verkehrsflächen ein Notüberlauf zum östlich des Plangebietes verlaufenden Graben.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Einfriedungen

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen und gegenüber der privaten Wohnwegerschließung (G-F-L-Recht) geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne „blickdicht", wie z. B. Mauern) grundsätzlich unzulässig, wobei dies nicht für Friesenwälle oder Trockenmauern gilt.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und Zäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken nur bis zur Höhe von maximal 1,20 m, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante bzw. Wegeoberkante, zulässig,

2. Dächer

2.1 Häuser oder Nebenanlagen und Garagen / Carports mit Gründach sind in allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von < 20° für die vorgenannten baulichen Anlagen zulässig.

2.2 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

2.3 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen mit Flachdächern, mit flach geneigten und mit geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 2.2 zu beurteilen sind, zulässig.

Baugebietstypische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.

3. Sockelhöhen

Die Oberkanten der Erdgeschoßfertigfußböden werden mit maximal 0,50 m über der planzeichnerisch festgesetzten Höhenangabe der mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrs- und Wegeflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes bzw. der angrenzenden privaten Wohnwegerschließung (G-F-L-Recht) festgesetzt.

4. Dachgeschosse

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen die Errichtung des Dachgeschosses als Staffelgeschoss unzulässig.

HINWEISE

Artenschutz:

Alle Arbeiten an Gehölzen und an Gebäuden dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Gleiches gilt für Abbrucharbeiten an Bestandsgebäuden zur Baufeldräumung.

Kompensation:

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird für das Allgemeine Wohngebiet und die öffentlichen / privaten Verkehrsflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches
- aus dem bestehenden „Öko-Konto 67 Lohbarbek", Flurstück 53/4, Flur 4, Gemarkung Lohbarbek und Flurstück 4/2, Flur 7, Gemarkung Mühlenbarbek, in einer Flächengröße von 1.604 m² abgelöst.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.05. 2016. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen" am 08.06.2016 und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet am 08.06.2016 erfolgt.

2. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung") wurde in Form einer öffentlichen Bürger-Informationsveranstaltung am 22.06.2016 durchgeführt.

3. Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, da mit Schreiben vom 24.02.2015 bereits die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB zu dem Planvorhaben unterrichtet und zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 21.09.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 21.10.2016 bis zum 21.11.2016 (einschließlich) während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Amt Horst-Herzhorn nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen" am 12.10.2016 und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet am 12.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

6. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2015 von der Planung unterrichtet.

Kiebitzreihe, 17 MAI 2017

(Siegel) Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 30.12.2015 und die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Uetersen, 21.03.17

(Siegel) Öffentl. best. Verm.- Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit am 21.09.2016 und am 24.01.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.01.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2017 gebilligt.

Kiebitzreihe, 17 MAI 2017

(Siegel) Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kiebitzreihe, 17 MAI 2017

(Siegel) Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der „Holsteiner Allgemeinen" am 07. JUNI 2017 und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet am 02. JUNI 2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 08. JUNI 2017 in Kraft getreten.

Kiebitzreihe, 14 JUNI 2017

(Siegel) Bürgermeisterin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.01.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Schulstraße 33-35" der Gemeinde Kiebitzreihe für das Gebiet südlich der Schulstraße (K 34), östlich der Bebauung Schulstraße Nr. 39, westlich der Bebauung Schulstraße Nr. 31 und rückwärtiger Grundstücksflächen Kirchenstraße, nördlich der offenen Landschaft, einschließlich eines Straßenabschnitts der Schulstraße (K 34), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINE KIEBITZREIHE
- KREIS STEINBURG -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„Schulstraße 33 - 35“

Für das Gebiet:

südlich der Schulstraße (K 34), östlich der Bebauung Schulstraße Nr. 39,
westlich der Bebauung Schulstraße Nr. 31 und
rückwärtiger Grundstücksflächen Kirchenstraße, nördlich der offenen Landschaft,
einschließlich eines Straßenabschnitts der Schulstraße (K 34)

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

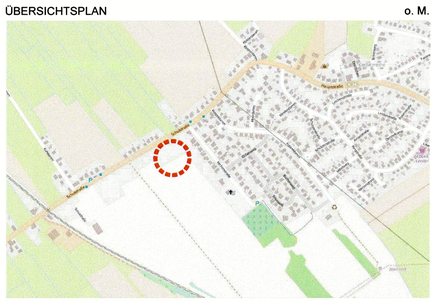

- Satzung -

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 24.01.2017 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom 16.12.2016 (Plan Nr. 2.1-korr)